

Von Gottes Gnaden Kurfürst Christian Wilhelm Fürst zu Schwarzburst

Der Herr Gräfen des Reichs Hauses zu Domstein, Herr
zu Wien Stadt demid's Landen, Leutnberg, Leha und
Eckenberg, zu Schmiden Hermann.

Dannach als weyland Kölner Durchlauchtigsten Großmächtig-
ten und Unübermeßlichen Römischen Königs, auch
Königs zu Bergaen und Neheim LEPOLDI I. Kön-
igl. und Königl. Majestät gloriosissimorum Gedächtnis
vomq. darüber allergnädigst ertheilten Diplomatico
Mit Engel von Jetzlos quaden, Erwählter Römis. Römer etc
und scheinet mit uns und diesen Besitzes, so mit unserer
Häupter an hängenden goldenen Zoll bekräftiget und gekrönt
in Unserer Stadt Wien am 22. Tag Monaths Decembri,
nach Ewigi Unserer lieben Herrn und Seligmachers quaden,
reichen Heilniss im 1691. In Unserer Reiche des Rom. Rer im
34. der Jüngauischen im 37. und des Romischen im 36. Jahr.
Uns und Unse in der Regierung jederzeit feligen & selig
Männliche Leibes Erben und dessen schus Erben mit dem o ge-
ten großen Palatinat erblich und dazumal auch unter anderem
in S. Wir sind und gehn auch mit der bösen Grenze mit
Palatinos cesarcos in den Käyser's Rahmen sicerrin regnadiet,

auch solche uns allgnädigst ertheilte (Concession am Ende).
Und gebieten darauff folgender wasden hocis authorisiret und
einstlich regocent haben nemliosen: und gebieten darauff
allen und Jeden Fürsüchern, Fürgen, Geist, und Weltlichen,
Prelaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Stadt,
Saltern, Landmarschalln, Landmauptleutzen, Landvoigten,
R.A. Lüsteru, Land. Rüsteru (sens. Lüsteru) Vitzdombischen
ten, Pflegern, Verwesern, Vimbteuthen, Schultzeisen, Hux,
germeistern, Lüsteru, Urthelesfressern, Räthen, Bürgern, Ge-
meinden, und sonst allen andern unsern und der zeit.
Löns: Reichs auch unsrer Erb Königreiche, Fürstenthumb
und lande Untertanen und getreuen Wes Münden Olan-
des oder Wesens die seyn ernstlich und festiglich mit diesem Brieß
und wollen dass sic mehr besagten **EHRBAR WILHELM**
Braffen zu Schwarzburgt, dessen Eselichen in der Regierung
folgenden Jahr, und seine nachkommende männliche regierende
Erben Erben aller und jeglicher ob besprochnener Gnaden, Freyheit-
ten, Haben, Dulassungen, Ehren, Nutzen, Vortheil, Recht und alle
rechtheiten freien, gebrauchen und genießen, die daran
nicht ieren, oder sinden noch darwieder procediren sondern
die bey solchen allem wie obstehet, von unsrer und des Regi-
ligen Reichs auch aller unsrer Nachkommen reegen Land,
haben, schützen und schirmen und gantzlich dabeÿ bleiben
lassen und hiermieder nichts tun, noch jemand anders
zu thun gestalten in keine Weise, als lieb einem Jeden
seine unsre und der Reichs, Christliche Unnad und Brat-
fe und darzu eine poen, nemlich dreihundert Marck
lotiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so oft er fre-
uentlich hierwieder thäte, und halb in unsrer und des
Reichs Cammer, und den andern halben Teil vielgärtner

Graffen zu Schwetzburg einen ebelichen leibes Erben und
Nachkommen so sie wieder beleidigt würden innachlässig
zu bezahlen verfallen seyn, und die Graffen zu Schwetzburg
nichts destoweniger bey diesen privilegien verbleiben und wäck-
lich gehandhabt werden sollen.

Welches uns und unsrer in der Regierung folgenden Nachkom-
men allernächst conferirte künftliche große Palatinat beschafft
der darinnew verwochter Landsabung nachgebend von off aller,
höchstermehrder Römischen Kaiserl. Majestät bey unsrer Erhe-
bung in den Reichs Freyten Stand und darüber im Jahr 1697.
Den dritten Tag Februario gesertigten Kaiserl. Diplomatis. auch
weiln wir d. Lbi. Siebent in anno 1691. -- ferner allernächst
wiederholet und dessen Verbrauch auff unsern Fürsten Stand specia-
liter mit confirmirt worden.

Und wir dann in gnädige Consideration gezoget die uns recom-
mendirte sonderbare Geschicklichkeit und Eingend Werdung der
Hochgelaute unter lieber beenderer Herr JUSTUS HEN-
NIGUS BOHMEX beider Aersten Doctor schriftkro-
berühmt und verdient gemacht dergestalt daß bey der Königl. Hof-
in Preußen er in Qualität eines Hoff-Rath's und Professoris Ju-
ris Ordinarii bey der Universität Dalle in annehmliche Bedienung
gesetzt und daran zu d. Hofe gefälligkeit in seinen auvertäu-
ten Verrichtungen mit besriger Frei und vorgüssigen Fleiß
auch sonderbarem Nutzen der öffentlichen Studien mit
dociren und Edirung verschiedener Tractatum und Disserta-
tionum juridicarum und sonstigen sich bezeugt und ausgeführt
nicht weniger darinnew überall und besonders in des h. Röm.
Reichs Freyten zuerst besiegeln zu können, sich an heischig gemacht
auch einer besitzenden Qualitäten und Errathenheit nach weß
sich kann und mag, auch zuverlässig thun wird.

Dasd solle dem nach aus eingangs erneuter Verliebener Kaiser
sicher willkommen, Nacht und Gewalt mit wohlbedachten Mitt

reißlichen Rath und rechtem Wissen wir bemeldten Doctor Just den
ning Böhmen in die Ehr und Würde derer Kaiserlichen Pfaltz und
Hoffstaßen zu Latein Comites Palatini genand er sohet gewürdi-
get gesetzt und der Schaar Gesell und Gemeinschaft anderer Kan-
serl. Comitum Palatinorum Judge ignet, gegleicht, dinge füget und
gesetzet haben. Erheben Würdigen und setzen Ihn auch in die
Ere und Würde eigenen gleichen, gesellen und fügen Ihn zu
der Schaar Gesellschaft und Gemeinschaft anderer Kaiserl. Co-
mitum Palatinorum alles aus habender allernädigsten Kaiserl.
Special Macht und Völliger Gewalt in Kraft dieses Briefes,
vergestalt daß von nun an dienflichte vorgedachter Doctor
Böhmer alle und jede andern kaiserlichen Comitibus Palatinis
zu kommende Privilegia Gnaden, Freyheiten, Ehren Würden vor-
theilen, Recht und Gerechtigkeit gleichmäßig haben, sich deren
freuen, gebrauchen und genießen solle und möge von Recht
oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert.
Wir geben auch vorbenanden Dr. Just denning Böhmer
nieße vollkommen meine Macht und Gewalt daß Er gleich Wir
selbst an Stadt und im Namen der Röm. Kaiserl. Majt.
die Personen so darzu tüchtig und geschickt sind, welche Wir
seinem gewissen Discretion und Verständenheit beigestelllet
haben wollen: / du Notarien öffentlichen Schreiber und
Richtern creiren und machen solle und möge also daß die
selben offene gemeine Schreiber, Notarien und Richter
durch das ganze Röm. Reich ob aller höchster meldeter Dr. Kan-
serl. Majt. Erb Königreich, Fürstentumb und Landen für
solche gehalten und alle und jegliche Privilegien freyheiten,
Gnaden Ere und Vortheile auch ihres Amtes allenthalben
und in allen gerichtlichen Handlungen Contracten Testamen-
ten letzten Willen und allen Sachen und Geschäftten ihr
Amt verhend gebrauchen treiben und genießen sollen und

und mögen, als alle andere Käyser: creirte öffentliche Schreiber,
publici Notary genant, und Richter solches haben, gebrauchen genie-
sen und üben, von Recht oder Gewohnheit: Doch soll der Doctor
Hößmer von solchen Notarien, so er jederzeit creiren und machen
wird, in Rom: Kaiserstät und des heyl: Reichs aller höch-
sten Maßmen gebürtlich Gelübd und Eyd nehmen, alsdindenn
solch Gelübd und Eyd von solcher Umwelt wegen gebürtet,
treulich ohne gefährde.

Mehr bedeutsamer Dr. Hößmer soll und mag auch Männer- und
Weibes Personen Edel und Unedel: allein Fürsten, Grafen und
Grenzherren ausgenommen: jüng und alt, so außerhalb der
herrl: Ehe geborene, die seyen gleich von Leidigen einer oder zweier
ehelich Verheiratheten, zu nahe gesiyten, bestreindten oder vor-
schädigerten Personen oder aus andern im Recht verbotenen
vermischungen, wie die sambllich oder besondrs geschachten und
fürgangen, oder immer Maßmen haben mochten, erzeugt, legitimiret
und ebelich machen und mit denselben ihrer unerhöldien
Macel und Vermählung, der unebelichen Geburth halber
disperzieren, solche Macel und Vermählung ganz aufzulösen
vertilgen, abthün oder die in die Ehre und Würde des ebelichen
Standes setzen und erheben, also dass denen scheinbarkeit,
von Ihme gegeben und legitimiret werden, solche ihre unese-
liche Geburth weder in noch außerhalb Gerichts noch sonst
in keine andere Weis zu einiger Unehmlichkeit oder Vor-
werfung fürgehalten noch die deren in einigen Handlungen
oder Sachen im geringsten nicht entgeltten, sondern an allen
Orthen und Enden nur ebelich gehalten, gesprochen erklard
und zu allen Ehren, Würden, Geist und weltlichen Bürgerli-
cken, wie andere, so von Vater und Mutter ebelich gebohren sind,
angenommen und zugelassen werden und derselben auch aller

und jeder Gnaden, Freyheiten, Vortheil, Recht, Berechtigkeit und
gute Gewohnheit mit Lehn und Umbtern anzunehmen, du em-
pfaßen, du haben und zu tragen, Lehn und alle andere Genest
und Recht du besitzen Urtheil zu schopfen und Recht zu freien;
in allen und jeden Ständen und Dächen fähig, dessen allen
empfänglich und darzu tauglich und gut seyn, auch ihrer Va-
ter und Mutter oder Geschlechts Nahten stand, deßt ill, deßt im
und Kleined haben und führen, sich auch deren du allen Cheli-
chen Dächen und nach ihren willen und gefallen gebrauchen,
auch alle Erbschafften es ist durch Testament, letzten Willen,
Donation, ab intestato und in alle andere Wege fähig und
treuhafft seyn, und sich dessen allen und Jeden ambt und
sonderlich freien gebrauchen und geniessen von allermäßigtheit
hindert. Dazu mögen und sollen solche legitimte Personen
allen und jeglichen geistlich und weltlichen durch letzten
Willen, Geschäftte oder in andere Wege auch ab intestato
bestraf und in sonderheit ihren Vätern, Müttern und Fre-
freünden ohne Mittel in Lehn, und eigenen, beweg, und
unbeweglichen Gütern succediren, und dieselben, gleich ob
sie von Ihnen aus recht behioben Stande gebohren und
herkommen wehren erben und aller Legaten fähig Theil-
haftig und empfänglich seyn, unangeseten und unver-
hindert aller beschriebener gemeiner Lehn, Land, und Stadt,
Rechten, Dätzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten ge-
brauch und Freyheiten, so darzu wider seyn und ausskommen,
verstanden, oder angezogen werden könnten oder möchten als
welchen Käyber: et wast: in diesem Fall durch Pero volle
Macht gänzlich der rogiert wißend wollen, doch denen andern
natürlichen Erben in ab, und ausssteigender Linien an ihren
gebürenden Legatis unschädlich. Es mag auch ermelde Dr.
Böhmer seinen freien Willen nach, die überreichte uneblich
gebohrne entweder du obgesetzten allsämtlichen oder allein

zu etlichen Dücken derselben absonderlich wie er es fede smahl vor gut befinden wird, legitimiren fäsig und empfänglich auch freihaffig machen.

Zu dem geben wir aus trager der Kaiserlicher Gewalt offgedachten Dr. Höhnen die mehrere Gnad und Freyheit, dass Er von allehand Privilegien, Instrumenten, Urkunden, Preissen, und Schriften, wie sie Thamen haben mögen, da Er von jemand beschallt ersucht würde, ein oder mehr Transsumt machen, dieselben vidimiren und unter seinem auffgedruckten Insiegel authentisiren solle und möge welche Transsumten und Vidimaten auch allenthalben in, und außerhalb Veriohts vollkommen glaubig gegeben werden solle, allermaßen alsoß ob die von einem Fürsten, Prelaten oder andern Stand des Reichs, Lande oder Stadt, gericht vidimiret oder arthentisiret werden.

Ableichergestalt geben wir auch mehrbenannten Dr. Höhnen diese Macht und Gewalt, allerley Vermünder, Tutores, Surgtore und Pfleger so von andern erwohlet, gegeben und gesetzt worden zu confirmiren, oder dieselbe selbst zu setzen und zu verordnen, und wiederumb aus rechtmäßigen redlichen Ursachen zu entheben, auch Ein kind schaffen, zu latein Uniones prolium genandt, cum cause cognitione zu confirmiren und zu bekräftigen, Sohn und Tochter zu adoptiren und zu arrogiren, oder die von andern beschiedene Adoptiones und Arrogationes zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte auch andere ehe, lich und unehelich gebührne und legitimirte Personen zu emanzipiren, und die Väterlichen Gewaltz de sgleichen Seibeigene Leutze und knecht ihrer Seibeigenchaft und Dienstbarkeit zu erlassen und zu entledigen, mit den un Minderjährigen und unverglichenen ihres unvollkommenen Alters und Mängel halber zu dispensiren, solcher Minderjährigen und desgleichen wie auch ihrer Vermünder, Pfleger und sonst aller anderer Personen, contract Veränderungen, alienationen und Handlungen zu

bestätigen, in obremelde auch insgemein in allen andern Sachen
welche voluntaria Jurisdictionis seyn, Decret und Authoritatem zu
interpretieren oder die selbe zu vertheilen. Weiter mit allen und seiden
Verläumbiden und insamirten Personen solcher ihrer Vernachtheili-
gung Schmach und Infamien halber darin die mit dem Satz oder von
Rechts wegen gefallen wahren, oder seyn möchten, du dispensiren,
dieselbe Schmach und Vermailigung von ihnen aufzuheben, zuver-
tilgen, und die in ihren vorigen Stand wieder zu setzen und zu re-
stituiren, also, daß nach solcher restitution die du allen Ehren,
Würden, Ämtern, Sachen, Handlungen und Weischaften dinge-
lassen werden, die selben nach ihrer Notdurft und Gefallen-
über und treiben und dazu fäglich und gut seyn sollen und mögen
in aller maße als ob die in einige Verläumbung niemals
kommen währen, von allermäßiglich unverhindert.

Weiter geben wir aus oft angeregter zäbender Kaiserlicher Ge-
walt mehr berührten Dr Just Henning Höhmer vollkommene
Macht, daß Er in fernab folgenden faculteten nemlich der Rech-
ten und artzenen Doctoris und Licentiaten auch der freyen
Künste Magistri und Baccalaureos wie auch Poetas Laure-
atos Creiren und machen solle und möge, das daß Er in je-
der creation eines Doctorum oder Licentiatum dum wenigsten
den andern Doctorum der selbst facultet zu sich nehmen und
gebrauchen, die denjenigen, welchen Er also zum Doctorum
oder Licentiatum creiret und machen will zu vor, ob Er
des Standes und Gradus würdig darzu geschicklich erkant und
gefunden werde, examiniren Er Doctor Höhmer, auch als dann
nach genügsam befundener Erkenntniß seiner Geschicklich-
keit du Doctorum oder Licentiaten creiret und machen, fürter
Hm oder Ihnen denen creirten die gegebenliche Doctorliche
Zier und Kleindod im Rahmen Kaiserl: Majestät conferirn
geben und verleihen solle und möge, welche Doctorum, Licen-
tiati, Magistri, Baccalaurei und Poeta, so von vorgenannten

Doctor Bohinern also creiret und gemacht worden auf allen
und jeden Universitäten zu lehren zu lesen zu disputiren zu con-
suliren und andere dergleichen Actus zu üben und zu verrichten
Macht haben sollen und mögen als andere Doctores Licentiatum Ma-
gistrum Baccalaureum und Poeten so auf denen benachbarten Uni-
versitäten einer als nemlich zu Paris Bononien Padua Perusa
Pisa, Löwen, Vien, Ingolstadt Prag, Leipzig Wittemburg, Würz-
burg, Magdeburg, Naumburg, Helmstädt, Rostock, Königsberg, und andern
dergleichen Universitäten zu Doctoren Licentiaten, Magistren, Baca-
laureen und Poeten creiret und gemacht worden, üben verrichtet, haben
gebrauchen und genieszen von Recht und Gewohnheit, von allermöglichst unverhindert.
Herner ertheilend sitz aus Kaiserl. aufgetragener Macht vor offibesagten
Doctor Just Zennung Bohinern auch diese vollkommene Macht und Herrschaft
dass Er ehrlichen und rechlichen Leuten, die Er desden würdig zu seyn er-
achten wird, welche seiner Dexterität Seim ge stellt haben wollen:
einem jeden nach seinem Stand und Wesen zeichnen, Waren und
Kleined mit Schild und Zügelhauen oder geschlossenen Helmhelmen
geben und verleihen, dieselben Waren und Zubehör nach, so
ken und erheben soll und mag, also und der gestalt, dass dieselben Per-
sonen, so gedacht der Just Zennung Bohinet mit Waren und Kleined
Schild und Helm, wie obigeset begeben und verlesen würde, auch ihre
ehrliche Leibes Erben, und derselben Erben Erben Mann und Wei-
bes Personen solche zeichnen, Waren und Kleined mit Schild und Helm
für und für in Einigkeit haben und zu hren auch deren in allen
und jeden ehrlichen Dingen, Handlungen und Geschäftten, so will
zu desimgest als Ernst, in Dreitzen, Dünenen des Sacsten, Kämpfen,
gestechen, Gefechten, Fannieren, gezeit auf Schlagen, Insiege zu set-
zesten, Regalmeiden, Gemälden und sonst an allen Orten und
Enden nach ihren Ecken, Wohlthaten, Willen und Willgesessen
gebrauchen, aus alle und jede Gnaden, Freyheit, Ehre, Würde
Vortheil, Recht und Gerechtigkeit mit Ambition und Zeiten, Geist
und Weltlichen zu salben, zu besalben und zu tragen mit andern Kap-

sel. und des heyligen Romischen Reichs Wappen und Sehungen ob-
zutzen. Dessen und alle andere Werte und Recht zu besitzen. Welche
zu schaffen und Recht zu sprechen auch des allen theilhaftig empfang-
lich und darzu tauglich geschickt und gut seyn sich auch des allen
in Geist und Weltlichen Ständen und Sachen freuen gebrauchen und
genüssen sollen und mögen von Rechten und Gewerken wegen vor
alle mānnlichen unverhindert. Doch soll es Dr. Hößmer sein
fleißiges aufsehen haben daß er brafft dieser Kaiserlichen Freyheit
und Gnad die Kaiser oder Königliche Adler noch Majestät
Erb Königreichs Fürstentüm und Landen auch anderer Fürsten
Schäfen oder Freyheiten als publich Wipen oder Kleind. auch
jemand mer der weite, ädeliche Helm noch ein oder mehr
Königliche Kronen auf dem Helm nicht verleihe.

Den welchen überzeugten Kaiserlichen Gnaden Privilegien
und Freyheiten allen und deren davon verflassenden. Rechten
und Freyestigkeiten für hin entencionirter Doctor Just
Hennig Hößmer von Mānnlichen unverhindert von
Römischer Kaiserlicher Majestät und des heyligen Reichsne-
gen geschuldet geschirmet und gehandhabt werden soll doch
übrigens der Röm. Kaiserl. Majt. am 20. Reichtags
auch sonst mannlich an einen Rechten und Freyheiten
unverrichten und unschädlich allermaßen kann aller-
höchst und glorreicher gedachte Römische Kaiserliche
Majestät Ihre uns allergnädigst verliebene vollkom-
mene Kaiserliche Macht, so vermög deren Wit. Ihn viel
benanden Doctor Just Hennig Hößmer mit dieser
in bemelden gien Ehren und Freyheiten bestiesen de
Comitiva Palatinaus Cæsarea begabet. Auf eingangs
angedeutele Art in deme davor aür gefertigten Käy-
serlichen Diplomate und Libello Privilegiorum mit
allergnädigst und höchstem Schutz und Sicherheit
und so ernstlich und hoch verpoent zu haben.
Dolchem nach ersuchen Wit hiermit Mānnlich
Standes gebüste nach und bege Ehren respective gejedmen

denen unsrigen aber in unserm Füßtenhumb und
Landen ernstlich befessende, me hrbemelten Dr Just
Jenning Rossmer an obbeschriebenen Palatinat und des-
sen dagehörigen Thren und Freyseiten im geringste n
nicht zu hindern uoch du irren sonderr ihm bey al-
len deme wie obtehet vertraglich zu handhaben schulzen
schirmen und gantzlich davonbleiben zu lassen auch
sierreider nichts zu thun noch demandandet zu händu-
verhengen oder zu gestatten in keine weise, als lieb
einem Seiden seyt mag die von Kaiserl: Majestät anfangs
erwesene specifice sierrauft gesetzliche schrifte Ungnade und
Straße der Freyhundert Pfund lebigen gelten zu vermeiden
und soll Ex Doctor Höhner nichts desto weniger beweh-
chen seinen concedirten Thren Nutzen und sierr-
seiten der Läufberlichen Comitiva verbleiben und rathen
von Kaiserl: Majestät und der heyligen Romischen
Reichs wegen Kräfftiglich geschützt und gehandhabet werden
Zu urkünd dessen allen haben wir dieses Diploma Pa-
latinatus unter unsrer sielle eingebrädigen Unter-
schiff und angehangen unsern grossen Palatinat
Insiegel wissendlich ausserlich laßen. So geschehen
in unsrer Residenz döndershausen den derszen-
den Tag Monaths Augusti im Jahr nach Christi
unsers Herrn und Seeligmachers Geburttausend
siebenhundert und fünffzehn.

Christian. Wilhelm 178